



Beitragsordnung des Vereins

## ***hamromaya Nepal***

**– gemeinsam bedürftigen Kindern in Nepal helfen –**

(in der Fassung vom 19.10.2014)

### **§1 Grundsätze der Beitragsordnung**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
2. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Durchgeführte Änderungen werden dabei schnellstmöglich schriftlich an sämtliche Mitglieder weitergegeben.

### **§2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben bestmöglich erfüllen.

### **§3 Beschlüsse und Bekanntgabe**

1. Die 2. Ordentliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.10.2014 in Frankfurt am Main einstimmig folgende neue Beitragsordnung beschlossen, die mit sofortiger Wirkung die alte Beitragsordnung aus der Gründungsversammlung vom 28.10.2012 ersetzt.
2. Die Beitragsordnung findet sich neben der Satzung auf den Internetseiten [www.hamromaya-nepal.de](http://www.hamromaya-nepal.de) zur Ansicht wieder und wird als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt. Somit ist diese Beitragsordnung verbindlich.

### **§3 Regelungen der Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird zukünftig durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres, d. h. erstmalig bis zum 31.12.2014.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils ab dem 01. Januar im Voraus für das aktuelle Jahr fällig.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto von „hamromaya Nepal“.

**Kontoinhaber:** hamromaya Nepal e.V.

**Kontonummer:** 321 7868

**Bankleitzahl:** 830 944 95

**Kreditinstitut:** Ethik Bank

**IBAN:** DE 8783 0944 9500 0321 7868

**Swift-Code (BIC):** GENO DE F1 ETK

**Verwendungszweck:** „Ihr Name“; „monatlicher/ jährlicher Mitgliedsbeitrag“; „Monat/Jahr“

5. Die in der ersten Fassung der Beitragsordnung auf der oben genannten Gründungsversammlung aktuell beschlossene Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, lautet wie folgt:

	Bei jährlicher Zahlung	Bei monatlicher Zahlung
Mitgliedsbeitrag pro Person	<b>36,00€ pro Jahr</b> (Fälligkeit: jeweils zum 31.01. des aktuellen Jahres)	<b>3,00€ pro Monat</b> (Fälligkeit: jeweils 10. Tag des aktuellen Monats)
Ehepaare	<b>72,00€ pro Jahr</b> (Fälligkeit: jeweils zum 31.01. des aktuellen Jahres)	<b>6,00€ pro Monat</b> (Fälligkeit: jeweils 10. Tag des aktuellen Monats)
Juristische Personen	<b>60,00€ pro Jahr</b> (Fälligkeit: jeweils zum 31.01. des aktuellen Jahres)	<b>5,00€ pro Monat</b> (Fälligkeit: jeweils 10. Tag des aktuellen Monats)

**Erläuterungen/Erklärungen:**

Das Mitglied hat die Wahl, Mitgliedsbeiträge *entweder jährlich oder monatlich* zu entrichten:

- Bei **jährlicher Zahlung** ist der Mitgliedsbeitrag einmalig in Höhe von 36,00€ pro Jahr vorab zum 31.01. fällig.
- Bei **monatlicher Zahlung** ist der jährliche Mitgliedsbeitrag in zwölf Monatsraten jeweils in Höhe von 3,00€ zum 10. Tag des Monats vorab fällig.

6. Zur Vereinfachung und rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen, wonach der Verein die Mitgliedsbeiträge je nach Wahl monatlich oder jährlich vom Bankkonto des Mitglieds abbucht. Die Einzugsermächtigung kann dabei jederzeit widerrufen und gekündigt werden.
7. Bei **Vereinseintritt bis zum 31.1.** des aktuellen Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
8. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung mit einer zwei monatigen Frist bis zum 31.10. möglich. Wird von der Kündigungsfrist kein Gebrauch gemacht, verlängert sich die Mitgliedschaft im Verein und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Von der ordentliche Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Frankfurt am Main, den 19.10.2014